

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

#### **vom 20.04.2021 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Klasse 2b der Grundschule Henneberg**

Der Landkreis Schmalkalden Meiningen ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung an:

1. Quarantäneanordnung

Für die Schüler der **Klasse 2b der Grundschule Henneberg, die am 14.04.2021, 15.04.2021 oder am 16.04.2021 in der Einrichtung anwesend waren**, wird aufgrund des Kontakts mit einer an Covid-19 erkrankten Person in der Zeit vom **20.04.2021** bis zum Ablauf des **30.04.2021 die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet**.

Zugleich wird eine Beobachtung durch das Gesundheitsamt angeordnet.

2. Geltung

Die in Nummer 1 benannten Schüler dürfen in dieser Zeit ihre Wohnung bzw. den dazugehörigen Bereich ihres Wohngrundstücks nicht verlassen. Außerdem ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Innerhalb des eigenen Haushalts ist eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern, die nicht unter Quarantäne gestellt wurden, zu gewährleisten.

3. Personensorgeberechtigte

Die Personensorgeberechtigten der unter Nummer 1 benannten Schüler haben für die Erfüllung der in Nummer 2 genannten Verpflichtung zu sorgen.

4. Krankheitssymptome

Weisen die in Nummer 1 genannten Personen Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme, Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) auf, so sind sie oder die Personensorgeberechtigten nach Nummer 3 verpflichtet, unverzüglich den Haus- oder Kinderarzt zu kontaktieren, um einen COVID-19-Test zu veranlassen. Bereits beim Auftreten von einfachen Erkältungssymptomen sollte eine ärztliche Kontaktierung zur Abklärung erfolgen.

5. Medizinische Behandlung

Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Nummer 1 oder die Personensorgeberechtigten nach Nummer 3 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Arztpraxis) bereits vorab über die Quarantäne und deren Grund zu informieren.

6. PCR Testung

Am vorletzten Tag des unter Nummer 1 benannten Zeitraums haben sich die in Nummer 1 benannten Schüler auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts einem PCR-Test zu unterziehen.

**Begründung:**

**I.**

In der Klasse 2b der Grundschule Henneberg wurde ein Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt.

Die am **14.04.2021, 15.04.2021 oder am 16.04.2021** in der genannten Gruppe/Einrichtung anwesenden Kinder sind auf Grund des Kontakts mit der mit dem SARS-CoV-2-Erreger infizierten Person ansteckungsverdächtig.

Für betroffenes Personal der Einrichtung ordnet das Gesundheitsamt Quarantäne mit Einzelverfügungen an.

**II.**

Gemäß § 2 Ziffern 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 in der letzten Fassung vom 9. Juni 2020 ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als untere Gesundheitsbehörde für den Erlass dieser Anordnung zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als zuständige Gesundheitsbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, treffen. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann sie hierzu bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und

Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Voraussetzungen für eine Absonderung liegen vor. Erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der Infektion ist hier aufgrund des geschilderten Sachverhalts die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Sie dient sowohl dem persönlichen als auch dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus. Sie ist die zeitlich befristete Absonderung von ansteckungsverdächtigen Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Die Quarantäne soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern. Die Separierung der möglichen Verdachtspersonen und somit die Anordnung der häuslichen Absonderung ist das geeignete Mittel zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr. Gemäß § 30 Absatz 2 Satz3 IfSG kann hierbei das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz2 GG) insoweit eingeschränkt werden. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist verhältnismäßig. Mildere Mittel, den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Anordnung auch zeitlich befristet.

Während der Quarantäne darf die Wohnung bzw. das dazugehörige Hausgrundstück nicht verlassen werden. Besuche von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören sind untersagt. Innerhalb des Haushalts soll eine zeitliche und räumliche Trennung von Haushaltsmitgliedern, die nicht unter Quarantäne gestellt wurden, erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die unter Quarantäne gestellte Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Die Betreuung/Versorgung der unter Quarantäne stehenden Person soll stets durch die gleiche Person und soweit wie möglich unter Wahrung der Hygieneregeln erfolgen.

Für die Zeit der Absonderung unterliegt die betroffene Person der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes vornehmen zu lassen, insbesondere Nasen- und Rachenabstriche. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Das Gesundheitsamt kann die betroffene Person vorladen. Ferner ist der Betroffene verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die Personensorgeberechtigten der unter Quarantäne stehenden Person haben für die Einhaltung der Verpflichtungen zu sorgen.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist ein Arzt aufzusuchen, um das Vorliegen einer Infektion abzuklären. Durch das frühzeitige Erkennen einer Infektion können ggf. notwendige weitere Schutzmaßnahmen zeitnah veranlasst werden. Dabei sowie bei jeder anderen dringenden medizinischen Behandlung ist das medizinische Personal im Vorab über die Quarantäne und deren Grund zu informieren.

Zum Ausschluss einer möglichen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger hat sich die ansteckungsverdächtige Person vor Ende des Quarantänezeitraums einem PCR-Test zu unterziehen. Damit soll die Weiterverbreitung des Corona-Virus durch symptomlose Personen verhindert werden.

#### **Hinweise zu Entschädigungen nach § 56 IfSG**

Zuständige Behörde für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen ist:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 500  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Informationen sowie Antragsformulare findet man auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter:

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/>

Für Auskünfte zum Entschädigungsverfahren stehen außerdem ein Servicetelefon sowie eine E-Mail-Adresse (nicht für Anträge!) zur Verfügung:

0361/573321469 (Montag bis Freitag von 9-12 Uhr)  
coronaentschaedigung@tlvwa.thueringen.de

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweise:**

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Meiningen, 20.04.2021

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen  
Fachdienst Gesundheit

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.